

## Vereinssatzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen  
„Gesellschaft Winzer'scher Garten am Johannisberg“  
(nachfolgend auch „GWG“ genannt).
- 2) Der Verein ist eingetragen und hat seinen Sitz in Bielefeld.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziele und Aufgaben

- 1) Der Verein verfolgt vorrangig folgende Ziele:
  - Die Kooperation bei der von der Stadt Bielefeld im Rahmen des „Parkpflagerwerks II für den Johannisberg Bielefeld“ auf dem Areal des historischen sog. Winzer'scher Gartens geplanten Anlage eines Wein- und Nutzgartens.  
Durch Anregungen und fachliche Unterstützung, insbesondere in den Bereichen Gartendenkmalpflege und Weinbau, will der Verein darauf hinwirken, dass der langfristige Erhalt des Gartendenkmals Winzer'schen Garten mit seinen Rebanlagen sicher gestellt wird.
  - Die Mitwirkung bei der Betreuung des solchermaßen von der Stadt Bielefeld angelegten Wein- und Nutzgartens in ideeller und materieller Weise.  
Diese umfasst insbesondere
    - die Sorge für die Erhaltung der anspruchsvollen Gestaltung und eines optisch eindrucksvollen Charakters der Anlage,
    - die fachlich ausgerichtete Pflege des Weingartens,
    - die Beachtung der harmonischen Einbindung des Winzer'schen Gartens in Konzept, Ausführung und marketingmäßige Begleitung des übergeordneten Gesamtprojektes „Stadt.Park.Landschaft“ der Stadt Bielefeld,
    - Koordination und Integration sozialer Projekte in die Unterhaltungspflege für den Garten
    - die Bereitstellung von Mitgliederbeiträgen sowie einzuwerbenden Spenden und Sponsorengeldern zur Finanzierung der erforderlichen Pflegemaßnahmen. Für diese sollen vorrangig Personen aus städtischen sozialen Einrichtungen des sog. zweiten Arbeitsmarktes berücksichtigt werden, die im Auftrag der Stadt Bielefeld in inhaltlicher Abstimmung mit dem Verein tätig werden.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, letztere sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.  
Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, die dem Vorstand zuzuleiten und von diesem zu bestätigen ist.  
Wird dem Aufnahmeantrag vom Vorstand nicht entsprochen, kann der Antragsteller durch

schriftliche Beschwerde eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen; es gilt der Paragraph 5ff. entsprechend.

- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds, Löschung des Mitglieds als juristische Person, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss aus dem Verein.
- 3) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich; die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 31. Oktober des gleichen Jahres schriftlich zugegangen sein.
- 4) Wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages ohne ausreichende Begründung im Rückstand ist oder die Änderung seiner Anschrift dem Vorstand nicht bekannt gegeben hat, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 5) Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zum Vorgang zu äußern, nach Aufforderung zur Stellungnahme durch ein Vorstandsmitglied. Die Stellungnahme des Mitglieds ist auf der folgenden Vorstandssitzung zu besprechen. Der daraufhin ergehende Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzuleiten. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Mittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Sie muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich per eingeschriebenem Brief beim Vorsitzenden eingegangen sein. Die rechtzeitig eingelegte Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
- 6) Wurde die Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Entscheidung über sie herbeizuführen, die dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen mit schriftlicher Begründung durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
- 7) Macht das Mitglied vom Recht der Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, wird der Beschluss über den Ausschluss endgültig wirksam. Das hat u.a. zur Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist und ggf. noch nicht bezahlte Mitgliedsbeiträge zeitanteilig fällig werden.
- 8) Generell erfolgt die Kommunikation zur Einladung und Information der Mitglieder der GWG über E-Mail, es besteht kein Anspruch auf postalische Zusendung. Es sei denn der Vorstand beschließt einen anderen Kommunikationsweg.

#### **§4 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgelegt und durch die nachfolgende Mitgliederversammlung bestätigt.
- 2) Der Vorstand kann mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Schatzmeisters in zu begründenden Fällen Einzelpersonen oder Personengruppen (z. B. Rentnern, Schülern, Studenten oder Gruppen sozialer Bedürftigkeit) den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3) Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift eingezogen.

## **§5 Organe der GWG**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§6 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte vom Mitglied der GWG bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesandt wurde.
- 2) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung legt der Vorsitzende fest. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- 3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Diese Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig: Entgegennahme des Jahresberichts und eines gesonderten Kassenberichts, Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Entlastung der Mitglieder des Vorstands, Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss, Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Zustimmung zum Arbeitsprogramm.
- 5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als drei nicht dem Vorstand angehörende stimmberechtigte Mitglieder als Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Auf diese Regelung muss in der Einladung hingewiesen werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet, im Verhinderungsfall von einem der übrigen Vorstandsmitglieder und zwar nach Massgabe der Reihenfolge in § 8, Abs.5. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Bei Wahlen und Abstimmungen über Satzungsänderungen kann die Versammlung die Leitung für die Dauer dieser Tagesordnungspunkte einer Person übertragen, die nicht dem Vorstand anzugehören braucht.
- 7) Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll soll mindestens folgende Angaben enthalten: Ort und Zeit der Versammlung. Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung, Art der Abstimmung und die Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters bestimmt. Zum Protokollführer wird üblicherweise der Schriftführer des Vereins bestellt, es kann jedoch auch eine Person bestimmt werden, die weder dem Vorstand noch dem Verein anzugehören braucht. Protokolle werden vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

- 8) In der Mitgliederversammlung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende stimmberechtigte Vereinsmitglied einzutragen hat und die dem Protokoll der Mitgliederversammlung beigelegt wird.
- 9) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- 11) Die Beschlussfassung der Mitglieder erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen oder die Abberufung eines Vorstandsmitglieds erfordern eine 2/3-Mehrheit, die Auflösung des Vereins sowie die Änderung des Vereinszwecks eine 3/4-Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen.

## **§7 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche muss einberufen werden, wenn existentielle Fragen des Vereins berührt werden oder es ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Ansonsten gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung. Ist Eile dringend geboten, kann der Vorsitzende die Einladungsfrist verkürzen.

## **§8 Vorstand**

- 1) Der Verein wird von einem für drei Jahre gewählten Vorstand geleitet. Die einzelnen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.  
Aufgrund der Initiativen der DGGL (Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst e. V. Landesverband Westfalen ) im Rahmen des Gesamtprojektes Stadt. Park. Landschaft sollte eines der Vorstandsmitglieder Mitglied der DGGL sein.
- 3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:  
Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellen der Tagesordnung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Aufstellen eines Haushaltsplanes für das bevorstehende Geschäftsjahr, Erstellen eines Jahresberichtes einschließlich gesondertem Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr, Buchführung, Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Dem Vorstand obliegt die Planung und Durchführung der Aktivitäten des Vereins und die Erledigung des laufenden Geschäftsbetriebes.
- 4) Die Vorstandsmitglieder werden in gesonderten Wahlgängen durch die Mitgliederversammlung gewählt, wenn diese nicht mehrheitlich eine gemeinsame Listenwahl

erlaubt. §3, Abs. 4 – 7 gelten entsprechend.

- 5) Bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder das öffentliche Ansehen des Vereins kann ein Mitglied des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 8) Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss mindestens Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- 9) Der Vorsitzende kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands mit deren Einwilligung inhaltliche Sonderaufgaben zuordnen, wenn dies der Förderung der Ziele des Vereins dient.

## **§9 Finanzielle Regelungen**

- 1) Die Arbeit des Vereins finanziert sich a) aus Beitragszahlungen der Mitglieder, b) aus Spenden und c) aus Zuschüssen staatlicher und sonstiger Institutionen.
- 2) Finanzmittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Inhaber der in der Satzung vorgesehenen Vereinsämter sind ehrenamtlich tätig, können nach Genehmigung des Vorstands auf ihren Antrag angemessenen Ersatz für begründete erforderliche Ausgaben erhalten.  
Der Verein darf keine natürlichen oder juristischen Personen durch Ausgaben begünstigen, die dem Vereinszweck fremd oder die unverhältnismäßig hoch sind.

## **§10 Vertretung im Rechtsverkehr**

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, darunter möglichst der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

## **§11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei endgültigem Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das saldierte Vermögen des Vereins nach Einziehen aller Forderungen und Erfüllen aller Verbindlichkeiten an die DGGL (Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V.), Landesverband Westfalen.

## **§12 Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinssatzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Vereinssatzung im Ganzen hiervon unberührt.